Gut vorbereitet auf die nächste Lkw-Fahrzeugkontrolle

Die 📶 wichtigsten Punkte

- Der Fahrer sollte sich einen Überblick über die für seine Tätigkeit bedeutsamen Rechtsvorschriften verschaffen.
- Vor Antritt der Fahrt sollten alle erforderlichen verkehrsunternehmer-, fahrzeug-, fahrer- sowie transportgutbezogenen Dokumente für die Fahrt vorhanden, gültig und nicht laminiert sein.
- Informieren Sie sich vor Antritt der Fahrt über ggf. zusätzliche, hier nicht aufgeführte, länder- oder transportgutbezogene Dokumente z. B. bei Verkehrsverbänden, IHKs und Fachverlagen.
- Fahrerlaubnis, Berufskraftfahrer-Qualifizierung (Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Kartenführerschein oder seit dem 23.05.2021 im Fahrerqualifzierungsnachweis), Fahrerkarte für den digitalen Fahrtenschreiber sowie bei Gefahrguttransporten die ADR-Schulungbescheinigung sind elementar notwendig für die Berufsausübung.
- Achten Sie auf **Gültigkeitsfristen der Dokumente**. Eine **Angleichung der Fristen** (z. B. Fahrerlaubnis-, Berufskraftfahrerqualifikation und Fahrerkarte) kann empfehlenswert sein.
- **Schulungsintervalle** der Berufskraftfahrer-Qualifikation und Gefahrgutfahrerschulung müssen beachtet werden.
- Kabotagefahrten sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
- Bei Ablieferungs- und Beförderungshindernissen ist der Verfügungsberechtigte (Absender/ggf. Empfänger) zu informieren.
- Machen Sie sich mit den Regelungen zu den Fahrverboten in Deutschland und in anderen Ländern vertraut.
- Sorgen Sie u. a. für eine ordnungsgemäße Bedienung der On-Board-Unit (OBU) zur Mauterfassung in Deutschland.







Bestell-Nr. 13930



Überblick über die für die Fahrertätigkeit besonders bedeutsamen Rechtsgebiete

Nur derjenige Fahrer, der die für seine Arbeitstätigkeit bedeutsamen Rechtsvorschriften kennt, kann sich und ggf. auch seinen Arbeitgeber vor ordnungswidrigkeits-, bußgeld- oder strafrechtlichen Sanktionen schützen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Rechtsgebiete, die einen besonderen Bezug zur Fahrertätigkeit haben.

Besonders bedeutsame Rechtsgebiete	Kapitel/andere Fahrer- anweisung (FA)
Güterkraftverkehrs- recht	Kapitel 2
Arbeitszeit- und Fahrpersonalrecht	FA Lenk- und Ruhezeiten (Bestell-Nr. 13981) FA Digitaler Fahrten- schreiber (Bestell-Nr. 13972)
Fahrerlaubnis- und Berufskraftfahrer- Qualifikationsrecht	Kapitel 2 (Seite 8)
Straßenverkehrsrecht	Kapitel 3
	FA Abfahrtkontrolle Lkw (Bestell-Nr. 13988)
	FA Fahrzeuggewichte - Überladung vermeiden (Bestell-Nr. 13968)
	FA Sicher fahren unter schwierigen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen (Bestell-Nr. 13982)
Ladungssicherung	FA Ladungssicherung (Bestell-Nr. 13980)
Straßenfrachtrecht	Kapitel 4 (Seite 11)
Rechtsvorschriften für Spezialverkehre, u.a. Gefahrgut-, Ab- fall-, Lebensmittel-, Tier-, Großraum- und Schwerguttransporte	FA Gefahrgut in Versandstücken (Bestell-Nr. 13998)
	FA für den Abfalltransport (Bestell-Nr. 13985)
Steuerrecht, u. a. Maut, eVignette	Kapitel 5 (Seite 12)
Zollrecht	Kapitel 2 (Seite 7 und 9)
Unfallverhütung	FA Unfallverhütung (Bestell-Nr. 13978)

2 Güterkraftverkehrsrecht

2.1 Unterscheidung Werkverkehr und gewerblicher Güterkraftverkehr

Güterkraftverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (Stand: 01.01.2022). Das GüKG unterscheidet zwischen dem gewerblichen Güterkraftverkehr und dem Werkverkehr:

Werkverkehr	Gewerblicher Güterkraftverkehr
Beförderung von Gü- tern für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn die Vorausset- zungen des § 1 II GüKG (siehe unten) oder des § 1 III GüKG erfüllt sind	Beförderung von Gütern, der keinen Werkverkehr i. S. des § 1 II oder III GüKG darstellt, also "Beförderung von Gütern für Dritte"
Anmeldepflicht des Unternehmers zur Werkverkehrsdatei beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG)	Erlaubnispflicht: Erlaubnis nach § 3 GüKG oder Gemeinschaftslizenz (vgl. im Einzelnen: Kapitel 2.2.1)
Keine Versicherungspflicht nach § 7a GüKG	Versicherungspflicht nach § 7a GüKG

Voraussetzungen "Werkverkehr" (§ 1 II GüKG):

- Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
- Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
- 3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- 4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.